



Änderung bei der Erfassung der Röteln-Immunitätslage für Frauen im gebärfähigen Alter sowie bei Schwangeren

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

wie Sie sicherlich bereits wissen, wurde die „**Richtlinie des gemeinsamen Bundesausschusses zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch**“ am 21. Juli 2011 geändert und trat am 15. September 2011 in Kraft. Ebenso geändert wurden die „**Mutterschaftsrichtlinien**“ (Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung), welche am 19. August in Kraft getreten sind.

Die Änderungen, welche sich auf die **Röteln-Immunitätslage** beziehen, haben wir Ihnen zur besseren Übersicht im Folgenden kurz zusammengefasst:

Nicht-schwangere Frauen:

ZITAT: „Bei Frauen mit dokumentierter zweimaliger Rötelnimpfung ist von Immunität auszugehen. Eine Antikörperbestimmung ist in diesen Fällen **nicht** erforderlich. Frauen mit fehlender oder nur einmaliger Impfung soll die Rötelnimpfung bzw. deren Komplettierung empfohlen werden.“¹

Schwangere Frauen:

ZITAT: „Ein Test auf Rötelnantikörper ist bei Schwangeren ohne Rötelnimmunität erforderlich. Immunität, und damit Schutz vor Röteln-Embryopathie für die bestehende Schwangerschaft ist anzunehmen, wenn der Nachweis über zwei erfolgte Rötelnimpfungen vorliegt **oder** wenn spezifische Antikörper rechtzeitig vor Eintritt der Schwangerschaft nachgewiesen worden sind und dieser Befund **ordnungsgemäß dokumentiert** worden ist. Der Arzt soll sich solche Befunde vorlegen lassen und sie in den Mutterpass übertragen. Liegen Befunde aus der Vorschwangerschaftszeit vor, die auf Immunität schließen lassen (s. Abs.2) so kann von einem Schutz vor einer Röteln-Embryopathie ausgegangen werden.

Liegen entsprechende Befunde nicht vor, so ist der Immunstatus der Schwangeren zu bestimmen. Im serologischen Befund ist wörtlich auszudrücken, ob Immunität angenommen werden kann oder nicht.

Wird Immunität erstmals während der laufenden Schwangerschaft serologisch festgestellt, kann Schutz vor Röteln-Embryopathie nur dann angenommen werden, wenn sich aus der gezielt erhobenen Anamnese keine für die Schwangerschaft relevanten Anhaltspunkte für Röteln-Kontakt oder eine frische Röteln-Infektion ergeben. Der Arzt, der die Schwangere betreut, ist deshalb gehalten, die Anamnese sorgfältig zu dokumentieren. Bei auffälliger Anamnese sind weitere serologische Untersuchungen, ggf. in Absprache mit dem Labor erforderlich (Nachweis rötelnspezifischer IgM-Antikörper und/oder Kontrolle des Titerverlaufs). Die weiterführenden serologischen Untersuchungen sind nicht notwendig, wenn innerhalb von 11 Tagen nach erwiesenen oder vermuteten Röteln-Kontakt spezifische Antikörper nachgewiesen werden.“²

Neu ist auch, dass neben dem Hämagglutinationstest (**HAH-Test**) auch andere serologische Testmethoden zur Bestimmung der Rötelnimmunität bei Schwangeren zugelassen sind. Der Hinweis auf Rötelnimmunität bei einem HAH-Titer ab 1:32 entfällt. Auch wird für die alternativ zugelassenen IgG-Antikörperteste verschiedener Hersteller kein Grenzwert für Immunität genannt.

Wir werden jedoch bis auf weiteres zur Bestimmung des Rötelnimmunstatus den deutlich aufwendigeren HAH-Test durchführen, da dieser funktionelle Antikörper nachweist. Zudem gilt der HAH-Test als Ersatzmarker für die Referenzmethode zum Nachweis schützender Antikörper, dem Röteln-Neutralisationstest.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Engelschalk, Dr. Schubach, Dr. Wiegel und Kollegen
Medizinisches Versorgungszentrum

¹ Abschnitt B 5; Richtlinien zur Empfängnisregelung und zum Schwangerschaftsabbruch (15.09.2011)

² Abschnitt C.1 Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung („Mutterschafts-Richtlinien“); (...) in Kraft getreten am 19. August 2011.

Ansprechpartner

Passau:

Dr. med. C. Engelschalk
Dr. med. Dr. rer. nat. E. Schnaith
Tel.: 0851-959300

Deggendorf:

Dr. med. B. Wiegel
Tel.: 0991-370950

MVZ Dr. Engelschalk, Dr. Schubach

Dr. Wiegel und Kollegen

Wörth 15, 94034 Passau © 10/2011
www.labor-schubach.de